BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Anhörungsrüge ohne Einfluss auf Fristablauf**
   Beschluss vom 14.06.2022, Az: VI ZB 26/21
2. **BImschG, BGB: Unterlassungsanspruch bei Lkw-Durchfahrtsverbot**
   Urteil vom 14.06.2022, Az: VI ZR 110/21
3. **BGB: Schadensersatz bei Besitzverletzung**
   Urteil vom 24.05.2022, Az: VI ZR 1215/20
4. **BGB: Umkehr der Beweislast bei grobem Behandlungsfehler**
   Urteil vom 24.05.2022, Az: VI ZR 206/21
5. **HOAI, RL 2006/123/EG: Verbindlichkeit der Mindestsätze der HOAI**
   Urteil vom 02.06.2022, Az: VII ZR 174/19
6. **HOAI: Anwendbarkeit von § 7 Abs. 5**
   Urteil vom 02.06.2022, Az: VII ZR 12/21
7. **BGB: Verjährung der Ansprüche bei nachträglichen Schadensfolgen**
   Urteil vom 19.05.2022, Az: VII ZR 149/21
8. **BGB: Wunsch des Betroffenen bei Betreuerauswahl**
   Beschluss vom 04.05.2022, Az: XII ZB 118/21
9. **EnWG: vertragslose Stromentnahme durch Letztverbraucher**
   Beschluss vom 30.06.2022, Az: EnZR 54/21
10. **StGB: Merkmal "bei der Wahrnehmung des Mandates" in § 108e**
    Beschluss vom 05.07.2022, Az: StB 7/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Anhörungsrüge ohne Einfluss auf Fristablauf**
   Beschluss vom 14.06.2022, Az: VI ZB 26/21
   Die Erhebung einer Anhörungsrüge hat keinen Einfluss auf den Ablauf prozessualer Fristen und hindert den Eintritt der formellen Rechtskraft nicht (hier: Frist zur Einlegung der Berufung).

2. **BImschG, BGB: Unterlassungsanspruch bei Lkw-Durchfahrtsverbot**
   Urteil vom 14.06.2022, Az: VI ZR 110/21
   § 40 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit dem im Luftreinhalteplan für die Landeshauptstadt Stuttgart vorgesehenen Lkw-Durchfahrtsverbot ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB zugunsten der einzelnen Anwohner innerhalb der Durchfahrtsverbotszone, das es diesen ermöglicht, dem Verbot Zuwiderhandelnde zivilrechtlich auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen.

3. **BGB: Schadensersatz bei Besitzverletzung**
   Urteil vom 24.05.2022, Az: VI ZR 1215/20
   Zum Schadensersatzanspruch bei Verletzung des berechtigten unmittelbaren Besitzes.

4. **BGB: Umkehr der Beweislast bei grobem Behandlungsfehler**
   Urteil vom 24.05.2022, Az: VI ZR 206/21
   Zur Umkehr der Beweislast hinsichtlich der Kausalität grober Behandlungsfehler (hier: Unterlassen der therapeutischen Information) und zum Zurechnungszusammenhang unter Schutzzweckgesichtspunkten.

5. **HOAI, RL 2006/123/EG: Verbindlichkeit der Mindestsätze der HOAI**
   Urteil vom 02.06.2022, Az: VII ZR 174/19
   1. § 7 HOAI (2013) kann nicht richtlinienkonform dahin ausgelegt werden, dass die Mindestsätze der HOAI im Verhältnis zwischen Privatpersonen grundsätzlich nicht mehr verbindlich sind und daher einer die Mindestsätze unterschreitenden Honorarvereinbarung nicht entgegenstehen.

   2. Aus dem Unionsrecht folgt keine Verpflichtung, das gegen Art. 15 Abs. 1 , Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt verstoßende verbindliche Mindestsatzrecht der HOAI im Rahmen eines Rechtsstreits, in dem sich ausschließlich Privatpersonen gegenüberstehen, unangewendet zu lassen (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 18. Januar 2022 - C-261/20 ,BauR 2022, 527= NZBau 2022, 103 - Thelen Technopark Berlin).

   3. Die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Niederlassungsfreiheit, den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Kapitalverkehr finden auf einen Sachverhalt, dessen Merkmale nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinausweisen, grundsätzlich keine Anwendung und führen daher in einem solchen Fall nicht zu der Verpflichtung, das verbindliche Mindestsatzrecht der HOAI unangewendet zu lassen (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 18. Januar 2022 - C-261/20 ,BauR 2022, 527= NZBau 2022, 103 - Thelen Technopark Berlin).

6. **HOAI: Anwendbarkeit von § 7 Abs. 5**

Urteil vom 02.06.2022, Az: VII ZR 12/21
§ 7 Abs. 5 HOAI (2013) ist unbeschadet des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. Juli 2019 (C-377/17) weiterhin anwendbar.

7. **BGB: Verjährung der Ansprüche bei nachträglichen Schadensfolgen**
Urteil vom 19.05.2022, Az: VII ZR 149/21
a) Der Anspruch auf Ersatz des infolge Verzugs eingetretenen Schadens gemäß § 280 Abs. 1 und 2 , § 286 Abs. 1 BGB unterliegt der regelmäßigen Verjährung (Bestätigung von BGH, Urteil vom 7. November 2014 - V ZR 309/12 ,BauR 2015, 825).

b) Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gemäß § 280 Abs. 1 und 2 , § 286 Abs. 1 BGB erfasst auch nachträglich eintretende Schadensfolgen, die im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs als möglich voraussehbar waren.

8. **BGB: Wunsch des Betroffenen bei Betreuerauswahl**
Beschluss vom 04.05.2022, Az: XII ZB 118/21
Der Wille oder Wunsch des Betroffenen kann bei der Betreuerauswahl nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn die Bestellung der vorgeschlagenen Person seinem Wohl zuwiderläuft. Dies setzt voraus, dass sich aufgrund einer umfassenden Abwägung aller relevanten Umstände Gründe von erheblichem Gewicht ergeben, die gegen die Bestellung der vorgeschlagenen Person sprechen. Es muss die konkrete Gefahr bestehen, dass der Vorgeschlagene die Betreuung des Betroffenen nicht zu dessen Wohl führen kann oder will (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 18. August 2021 - XII ZB 151/20 -FamRZ 2021, 1822).

9. **EnWG: vertragslose Stromentnahme durch Letztverbraucher**
Beschluss vom 30.06.2022, Az: EnZR 54/21
a) Entnimmt ein Letztverbraucher, der kein Haushaltskunde ist, nach Beendigung der Ersatzversorgung durch Zeitablauf gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. EnWG ohne Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrags an einer Lieferstelle weiter Strom, so begründet dies weder ein Grundversorgungsverhältnis, noch wird das Ersatzversorgungsverhältnis über die Dreimonatsfrist hinaus verlängert. Die weiteren Stromentnahmen erfolgen vielmehr unberechtigt (Fortführung von BGH, Beschluss vom 27. Oktober 2020 - EnVR 104/19,RdE 2021, 275- Unberechtigt genutzte Lieferstellen).

b) Strom, den Letztverbraucher ohne vertragliche oder gesetzliche Grundlage an einer regulären Lieferstelle unberechtigt aus dem Niederspannungsnetz entnehmen, ist bilanziell, wirtschaftlich und zivilrechtlich nicht dem Verteilernetzbetreiber, sondern dem Grund- und Ersatzversorger zuzuordnen. Das gilt auch, wenn die Letztverbraucher keine Haushaltskunden sind, und unabhängig davon, ob die entnommenen Strommengen bilanziell korrekt verbucht worden sind.

c) Stromentnahmen an einer Lieferstelle, für die weder ein Stromlieferungsvertrag

noch ein Grund- oder Ersatzversorgungsverhältnis besteht, erfolgen auf Kosten des Ersatzversorgers, nicht auf Kosten des Netzbetreibers. Etwaige Aufwendungsersatz-, Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche gegen den unberechtigten Nutzer der Lieferstelle stehen nicht dem Verteilernetzbetreiber, sondern dem Ersatzversorger zu.

10. StGB: Merkmal "bei der Wahrnehmung des Mandates" in § 108e

Beschluss vom 05.07.2022, Az: StB 7/22

1. Das in § 108e Abs. 1 und 2 StGB normierte Tatbestandsmerkmal "bei der Wahrnehmung seines Mandates" ist dahin zu verstehen, dass die Mandatstätigkeit als solche, nämlich das Wirken des Abgeordneten im Parlament, mithin im Plenum, in den Ausschüssen oder sonstigen parlamentarischen Gremien einschließlich der Fraktionen oder in mit Parlamentsmitgliedern besetzten Kommissionen, erfasst ist.

2. Allein die zwischen den Beteiligten vereinbarte Berufung des Abgeordneten auf seinen Status zur Beeinflussung von Behördenentscheidungen bei außerparlamentarischen Betätigungen im Interesse eines Privatunternehmers und ohne Vorgabe, im Auftrag des Parlaments zu handeln, vermag eine Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit oder Bestechung von Mandatsträgern nicht zu begründen.

3. Ebenso wenig genügt es, wenn der Abgeordnete dazu die in dieser Funktion geknüpften Beziehungen zu Entscheidungsträgern der Exekutive ausnutzen oder sich seiner Amtsausstattung bedienen soll.